

45. Ist Art. 7 der 12. Ergänzung zum Reichsbesoldungsgezet vom 12. Dezember 1923 durch § 44 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgezetes vom 16. Dezember 1927 aufgehoben worden?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Mai 1929 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. K. (Kl.). III 380/28.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht dem Kläger die von ihm geforderten Dienstbezüge eines außerplanmäßigen Beamten im Betrage von 2113,44 RM. nebst 7% Zinsen seit Zustellung der Klage zugesprochen. Die Revision der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihre Verurteilung zur Zahlung von Zinsen fortfalle.

Aus den Gründen:

... Fortzufallen hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen an den Kläger. Denn auch ein Rechtsanspruch auf Prozeßzinsen, auf deren Zubilligung sich das Berufungsgericht beschränkt hat, steht den Beamten für ihre Dienstbezüge nach Art. 7 der 12. Ergänzung zum Reichsbesoldungsgezet vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) nicht zu. Diese Vorschrift gilt noch heute,

da sie von der in § 44 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) ausgesprochenen Aufhebung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 nicht betroffen worden ist. Denn wenn auch die Verordnung vom 12. Dezember 1923 in ihrer Überschrift als „12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes“ bezeichnet ist, so enthält doch nur ihr Art. 1 eine unmittelbare Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes. Art. 7 ist dagegen eine Bestimmung, die zwar besoldungsrechtlichen Charakter trägt, dem Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 aber nicht angehört hat. Das ergibt sich schon aus seinem Wortlaut, der jede Verbindung mit dem genannten Gesetz vermischen läßt, wird aber auch durch seinen Inhalt bestätigt. Das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 regelte nur die Dienstentlohnungen der Reichsbeamten, Art. 7 dagegen gibt eine Vorschrift nicht bloß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reiches, sondern auch für die der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften. Der Umstand, daß Art. 7, der den Verhältnissen der Inflationszeit seine Entstehung verdankt, in der Zeit wiederbefeestigter Währung sachlich nicht mehr als gerechtfertigt erscheint, mag den Gesetzgeber zu seiner Aufhebung veranlassen, gibt dem Richter aber nicht die Befugnis, ihn unangewendet zu lassen.